

Coronavirus SARS-CoV-2

# Hinweis für Reiserückkehrer aus Risikogebieten



LANDKREIS  
ERDING

## Hinweisblatt für Testungen von Reiserückkehrern aus Risikogebieten in den Freistaat Bayern (Stand: 27.08.2020)

Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet (gemäß Veröffentlichung des RKI) aufgehalten haben, sind grundsätzlich verpflichtet,

- sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft **für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise in Quarantäne zu begeben und**
- unverzüglich die für sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren.

(Die EQV sieht mehrere Ausnahmen vor. Fallen Sie unter eine Ausnahme, müssen Sie sich im Hinblick auf die EQV auch nicht bei Ihrem Gesundheitsamt melden und dies anzeigen. Die Anzeigepflicht trifft nur Personen, die sich in Quarantäne begeben müssen. Sie benötigen auch keine Bescheinigung seitens des Gesundheitsamts, dass Sie unter eine Ausnahme fallen.)

Nähere Informationen zu Ausnahmen und weiteren Details finden Sie unter folgenden FAQs des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zur-einreise-quarantaeneverordnung-egv>

**Beachten Sie insbesondere folgende Informationen bei vorliegendem negativen Corona-Test, der nach der Einreise erfolgt ist:**

Liegt das ärztliche Zeugnis bei Einreise nicht vor, so müssen Sie sich unmittelbar in 14-tägige häusliche Quarantäne begeben. **Die Quarantänepflicht endet vorzeitig, wenn der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) ein entsprechendes ärztliches Zeugnis übersandt wird.** Übersenden Sie dieses bitte an folgendes Funktionspostfach: [einreise@lra-ed.de](mailto:einreise@lra-ed.de).

Eine Antwort brauchen Sie in diesem Falle nicht abzuwarten.

Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

**Bitte beachten Sie zusätzlich**, dass die Ausnahmen der Absonderungspflicht nur gelten, soweit die Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

**Sollten Symptome einer COVID-19-Erkrankung auftreten, ist eine unverzügliche Mitteilung an das Gesundheitsamt Erding zu richten (telefonisch 08122/581430 oder per E-Mail an [einreise@lra-ed.de](mailto:einreise@lra-ed.de)).**

Mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe** wird bestraft, wer gegen die aus der EQV resultierenden Pflichten **verstößt**. Ferner ist eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 25.000,-- Euro möglich.

**Beachten Sie bitte auch etwaige Dienstanweisungen Ihres Arbeitgebers.**

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das Team des Gesundheitsamts zur Verfügung.